

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
A0125/16 Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Rupsch	Amt 66	S0006/17	12.01.2017
Bezeichnung	Errichtung eines Fußgängerüberweges		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	31.01.2017		
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	16.02.2017		
Stadtrat	16.03.2017		

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0125/16

*„Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Kreuzungsbereich Potsdamer Straße, Babelsbergerstraße, Simonstraße, Burchhardstraße einen Fußgängerüberweg zu schaffen.
Die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) sind vorhanden.“*

wie folgt Stellung nehmen.

Für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) ist die vorhandene Situation vor Ort zu beurteilen. Daher kann die in der Begründung des Änderungsantrages A0125/16/1 angegebene prognostizierte Verkehrsbelastung nicht berücksichtigt werden.

Der betreffende Bereich liegt in einer Tempo-30-Zone. In der Potsdamer Straße und Babelsberger Straße wird mit Verkehrszeichen 136 und dem Schriftzug „Schulweg“ für diesen Bereich besondere Aufmerksamkeit signalisiert. Durch einseitiges angeordnetes eingeschränktes Haltverbot wird die ca. 6,6 m bis ca. 7 m breite Fahrbahn eingengt, um das Geschwindigkeitsniveau niedrig zu halten.

Gemäß der zitierten Tabelle 2 (siehe Anlage) aus den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (Ausgabe 2001) wird je nach Kfz-Belastung und Fußverkehrsfrequentierung die Anlage eines FGÜ als möglich betrachtet oder sogar empfohlen. Hierfür sind jedoch konkrete Angaben für beide Verkehrsarten notwendig. Vorliegende Verkehrszählungen ergeben für die Babelsberger Straße Kfz-Belastungen von bis zu 249 Kfz in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 16:00 bis 17:00 Uhr bzw. 204 Kfz in der morgendlichen Spitzenstunde von 06:30 bis 07:30 Uhr. Eine Anzahl der zu Fuß Gehenden, welche die Babelsberger Straße queren, liegt nicht vor. Die Angabe „viel Fußgängerverkehr“ im Antrag lässt auf keine konkrete Zahlenangabe schließen.

Eine Erhebung von Fußverkehrsströmen wird bei den von der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführten Verkehrszählungen standardmäßig nicht vorgenommen. Eine Erhebung des Fußverkehrs kann bei der nächsten Verkehrszählung (vorgesehener Zählzeitraum: 24. April bis 23. Juni 2017) eingeordnet werden, da die Empfehlungen für Verkehrserhebungen, Ausgabe 2012, hierfür das Sommerhalbjahr beginnend ab März vorsehen.

Da als Argument für einen FGÜ auch die Schüler der betreffenden Förderschule „Schule am Wasserfall“ genannt werden, wurde der zuständige FB 40 hierzu näher befragt. Die Schule am Wasserfall besuchen mit Stand vom 15.08.2016 insgesamt 124 Schülerinnen und Schüler. Das Angebot der Schule umfasst die Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Berufsschulstufe. 9 Kinder nutzen regelmäßig die Straßenbahn mit der Schülerjahreskarte. 100 Kinder werden mit dem Fahrdienst zur Schule gefahren.

Dann verbleiben noch 15 Kinder, die vermutlich alleine zur Schule kommen. Geht man vom ungünstigsten Fall aus, dass alle 15 Kinder die Potsdamer Straße bzw. Babelsberger Straße auf ihrem Schulweg queren müssen, dann wäre von einer Summe von 24 Schulkindern auszugehen.

Hinsichtlich der im Antrag genannten weiteren Einrichtungen können keine konkreten Zahlen ermittelt werden, weil die Öffnungszeiten bzw. das Dienstleistungsangebot zu differenziert ist, um daraus Rückschlüsse auf eine konkrete Anzahl von Fußgängerquerverkehr in einem bestimmten Zeitraum an dieser Stelle schließen zu können.

Dem weiteren Hinweis auf Pkt.1 Nr. 3 der R-FGÜ kann aus unserer Sicht nicht gefolgt werden, weil die in der Tabelle 2 (siehe Anlage) genannte Werte Voraussetzung für die Anlage eines FGÜ sind.

Es wurde eine Auswertung der Verkehrsunfalldaten und die Unfalltypensteckkarte im Zeitraum 2013 - 2016 für den Knoten Potsdamer Straße/Simonstraße/Burchardstraße/Babelsberger Straße vorgenommen. Es wurden alle bis einschließlich 22.12.2016 statistisch erfassten Unfälle in die Auswertung einbezogen. Im Auswertzeitraum wurde insgesamt 9 Unfälle statistisch erfasst, davon kein Unfall mit Beteiligung von Fußgängern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grund der zurzeit bekannten Verkehrsverhältnisse keine besondere Gefahrenlage erkennbar und die Einrichtung eines Fußgängerüberweges somit nicht begründet ist.

Dr. Scheidemann

Anlagen

Anlage 1 zur S0006/17 - Tabelle

Anlage 2 zur S0006/17 - Lageplan